

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/13455 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes**

#### **A. Problem**

Honorarkonsularbeamte ermöglichen Auslandsdeutschen, wohnortnah Anträge für Ausweispapiere einzureichen, was insbesondere in Flächenstaaten weite Anreisen erspart. Die Honorarkonsularbeamten nehmen Anträge entgegen, prüfen sie, erstellen biometrische Identifikationen und reichen die Unterlagen an die zuständige Botschaft oder das Generalkonsulat zur Bearbeitung weiter. Trotz erheblicher Aufwendungen für Personal und Räume können sie für diesen Service, der potenziell rund vier Millionen Auslandsdeutschen mit zuletzt etwa 279.000 Passverfahren jährlich zur Verfügung steht, bislang keine Gebühren erheben. Das soll durch eine entsprechende Ergänzung in § 25 des Konsulargesetzes (KonsG) geändert werden, wonach die Honorarkonsularbeamten ermächtigt werden, Gebühren zu erheben, wenn sie den Antrag entgegennehmen. In einer weiteren Änderung wird durch die Anfügung eines Absatzes 2 an § 25 KonsG in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung die Entstehung der Gebührenschuld im Ausland abweichend von § 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) festgelegt. Die Gebührenschuld soll mit dem Eingang eines Antrages bei der Behörde und nicht erst mit der Beendigung der individuell zurechenbaren Leistung entstehen. Das ist derzeit in § 11 des Auslandskostengesetzes (AKostG) so geregelt. Da das AKostG allerdings am 1. Oktober 2021 außer Kraft tritt und ab dann das BGebG auch für den Auswärtigen Dienst gilt, wird diese Regelung nun in das KonsG aufgenommen, um den Besonderheiten des konsularischen Verwaltungshandelns im Ausland weiter gerecht zu werden. Ansonsten seien erhebliche zusätzliche Belastungen für die Auslandsvertretungen und die Honorarkonsularbeamten zu erwarten, so die Bundesregierung im Gesetzentwurf, da etwa deutsche Gebührenbescheide im Ausland nicht vollstreckbar seien und die Vollstreckbarkeit selbst in Europa nur mit erheblichem Zeitaufwand und erheblichen Kosten erreicht werden könnte. Des Weiteren sollen mit dem Gesetzentwurf die §§ 30 und 31 KonsG (Berlin-Klausel) wegen Gegenstandslosigkeit aufgehoben werden.

**B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13455 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. November 2019

### **Der Auswärtige Ausschuss**

**Dr. Norbert Röttgen**  
Vorsitzender

**Jürgen Hardt**  
Berichterstatter

**Dr. Nils Schmid**  
Berichterstatter

**Armin-Paulus Hampel**  
Berichterstatter

**Renata Alt**  
Berichterstatterin

**Stefan Liebich**  
Berichterstatter

**Omid Nouripour**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Dr. Nils Schmid, Armin-Paulus Hampel, Renata Alt, Stefan Liebich und Omid Nouripour**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13455** in seiner 121. Sitzung am 24. Oktober 2019 beraten und an den Auswärtigen Ausschuss zur Beratung überwiesen; der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Honorarkonsularbeamte ermöglichen Auslandsdeutschen, wohnortnah Anträge für Ausweispapiere einzureichen, was insbesondere in Flächenstaaten weite Anreisen erspart. Die Honorarkonsularbeamten nehmen Anträge entgegen, prüfen sie, erstellen biometrische Identifikationen und reichen die Unterlagen an die zuständige Botschaft oder das Generalkonsulat zur Bearbeitung weiter. Trotz erheblicher Aufwendungen für Personal und Räume können sie für diesen Service, der potenziell rund vier Millionen Auslandsdeutschen mit zuletzt etwa 279.000 Passverfahren jährlich zur Verfügung steht, bislang keine Gebühren erheben. Das soll durch eine entsprechende Ergänzung in § 25 des Konsulargesetzes (KonsG) geändert werden, wonach die Honorarkonsularbeamten ermächtigt werden, Gebühren zu erheben, wenn sie den Antrag entgegennehmen. In einer weiteren Änderung wird durch die Anfügung eines Absatzes 2 an § 25 KonsG in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung die Entstehung der Gebührenschuld im Ausland abweichend von § 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) festgelegt. Die Gebührenschuld soll mit dem Eingang eines Antrages bei der Behörde und nicht erst mit der Beendigung der individuell zurechenbaren Leistung entstehen. Das ist derzeit in § 11 des Auslandskostengesetzes (AKostG) so geregelt. Da das AKostG allerdings am 1. Oktober 2021 außer Kraft tritt und ab dann das BGebG auch für den Auswärtigen Dienst gilt, wird diese Regelung nun in das KonsG aufgenommen, um den Besonderheiten des konsularischen Verwaltungshandelns im Ausland weiter gerecht zu werden. Ansonsten seien erhebliche zusätzliche Belastungen für die Auslandsvertretungen und die Honorarkonsularbeamten zu erwarten, so die Bundesregierung im Gesetzentwurf, da etwa deutsche Gebührenbescheide im Ausland nicht vollstreckbar seien und die Vollstreckbarkeit selbst in Europa nur mit erheblichem Zeitaufwand und erheblichen Kosten erreicht werden könnte. Des Weiteren sollen mit dem Gesetzentwurf die §§ 30 und 31 KonsG (Berlin-Klausel) wegen Gegenstandslosigkeit aufgehoben werden.

### **III. Beratung im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die Vorlage 19/13455 gutachtlich beraten.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Auswärtige Ausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 19/13455 in seiner 43. Sitzung am 13. November 2019 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. November 2019

**Jürgen Hardt**  
Berichterstatter

**Dr. Nils Schmid**  
Berichterstatter

**Armin-Paulus Hampel**  
Berichterstatter

**Renata Alt**  
Berichterstatterin

**Stefan Liebich**  
Berichterstatter

**Omid Nouripour**  
Berichterstatter







